

Planungshilfe für Solaranlagen am Gebäude

Informationen für Bauherren

Version 1.1 [Oktober 2023]

Impressum

Herausgeber

Kanton Schwyz
Umweltdepartement
Amt für Umwelt und Energie

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz

E-Mail afu@sz.ch
Internet www.sz.ch/energie

Arbeitsgruppe

Amt für Kultur (Denkmalpflege)
Amt für Landwirtschaft (Abteilung Strukturverbesserungen und Bodenrecht)
Amt für Umwelt und Energie (Abteilung Energie und Klima)
Amt für Raumentwicklung (Abteilung Ortsplanung)
Amt für Wald und Natur (Fachbereich Natur und Landschaft)

Auskünfte zum Thema

Innerhalb der Bauzone	Standortgemeinde
Ausserhalb der Bauzone	Amt für Landwirtschaft / Amt für Raumentwicklung
Naturschutzobjekte	Amt für Wald und Natur
Denkmalpflege, Schutzstatus	Amt für Kultur
Fördermöglichkeiten:	
• Privatpersonen, Unternehmen	Amt für Umwelt und Energie
• Landwirtschaft	Amt für Landwirtschaft

Grundlagen

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Leitfaden Solaranlagen, Juli 2022
Kanton Zürich, Leitfaden für Solaranlagen, Dezember 2022

August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Solaranlagen-Typen und Kollektorenkonstruktionen	4
3	Bewilligungsverfahren, Plug-&-Play-Anlagen und Eigenstromerzeugungspflicht	5
3.1	Bewilligungsverfahren	5
3.2	Plug-&-Play-Anlagen	5
3.3	Eigenstromerzeugungspflicht	6
4	Meldeverfahren	7
4.1	Standort	7
4.2	«Genügend angepasste» Anlagen	8
4.3	Einzureichende Unterlagen und Meldefristen	11
4.4	Prozessschema für die Meldepflicht	12
5	Bewilligungsverfahren	13
5.1	Solaranlagen in BLN-Gebieten	14
5.2	Solaranlagen in Moorlandschaften	15
5.3	Solaranlagen in Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS-A)	16
5.4	Solaranlagen auf Schutzobjekten des kantonalen Schutzinventars (KSI)	17
6	Gestaltungshinweise	18
7	Gesetzliche Grundlagen	20

Hinweis: Die Planungshilfe setzt sich ausschliesslich mit Solaranlagen auf und an Gebäuden auseinander. Freistehende Anlagen sind nicht Teil der vorliegenden Planungshilfe.

1 Vorwort



Sandro Patierno
Regierungsrat

Vorsteher
Umweltdepartement

Erneuerbare Energien bilden die Grundlage der Schweizer Stromversorgung. Die Nutzung und Förderung von erneuerbaren Energien sowie die Energieeffizienz sind zentrale Bestandteile der Schwyzer Energie- und Klimapolitik. Sie lehnt sich stark an die Energiestrategie 2050 des Bundes an, in welcher die Solarenergie eine grosse Rolle spielt.

Mit der Verankerung der Eigenstromerzeugungspflicht für (Ersatz-) Neubauten im kantonalen Energiegesetz hat der Kanton Schwyz bereits ein wichtiges Zeichen für die stärkere Nutzung von Solarenergie gesetzt. Neben der Pflicht zur Eigenstromerzeugung wird aber die Installation von Solaranlagen auch grosszügig von Bund und Kanton gefördert.

Und: die Politik wirkt! Die Nutzung der Sonnenenergie zur Erzeugung von Strom und Wärme steigt mit einer beachtlichen Geschwindigkeit.

Dennoch muss der Zubau der erneuerbaren Energien in den kommenden Jahren noch stärker wachsen, damit die Energie- und Klimaziele erreicht werden können.

Mit den jüngsten Anpassungen der Raumplanungsverordnung und des Planungs- und Baugesetzes wurden die gestalterischen Anforderungen für meldepflichtige Anlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen und weiteren, unempfindlichen Siedlungszonen wie Industriezonen gelockert.

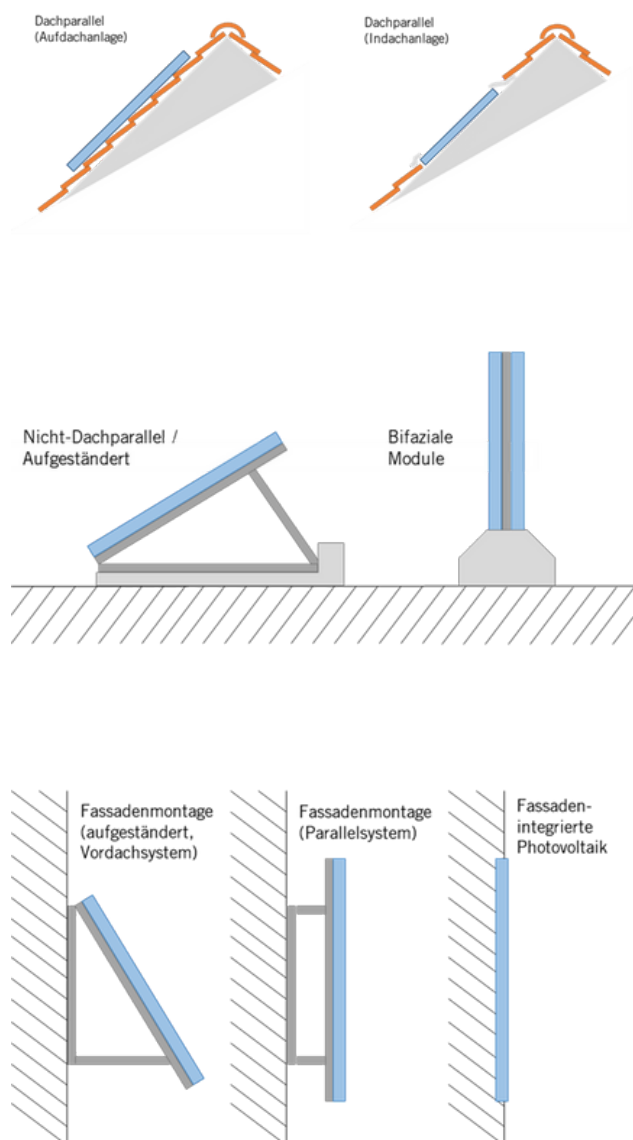
In diesen Zonen gehen die Interessen der Energieproduktion grundsätzlich den ästhetischen Anliegen vor.

Mit der Planungshilfe nimmt der Kanton Schwyz die neuen Regelungen auf, erläutert die Anforderungen für meldepflichtige Solaranlagen und schafft so die notwendige Transparenz. Auch im Hinblick auf Solaranlagen, die im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren behandelt werden, werden weitere Eckpunkte festgelegt.

Solaranlagen können so im Kanton Schwyz rasch und unkompliziert realisiert werden und leisten einen weiteren, wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung sowie zum Klimaschutz.

2 Solaranlagen-Typen und Kollektorenkonstruktionen

Die technische Entwicklung brachte eine Vielfalt von Solaranlagen und Anlagentypen hervor. Damit eine Solaranlage gut geplant werden kann, ist möglichst frühzeitig ein Fachplaner beizuziehen.



Grundsätzlich gibt es zwei Typen von Solaranlagen.

Photovoltaische Solaranlagen für die Stromproduktion (PV-Anlagen)

Strom lässt sich einfach transportieren. PV-Anlagen sind deshalb meist nicht ortsgebunden. Sie werden dort installiert, wo die nötige Erschliessung (Netzleitungen) vorhanden ist bzw. realisiert werden kann. Die Anlagengrösse orientiert sich deshalb oft nicht nur am lokalen Verbrauch, sondern auch an der Wirtschaftlichkeit.

In der Abbildung links sind mögliche Kollektorenkonstruktionen schematisch dargestellt.

Thermische Solaranlagen für die Aufbereitung von Warmwasser oder von Warmwasser mit Heizungsunterstützung (Solarthermie)

Wärme lässt sich wegen des Verlustes nur beschränkt transportieren. Thermische Solaranlagen sind deshalb ortsgebunden. Sie werden dort installiert, wo die Wärme verbraucht wird. Auch die Anlagengrösse orientiert sich am lokalen Verbrauch. Bei thermischen Solaranlagen werden drei Technologien unterschieden: Flach- und Röhrenkollektoren sowie WISC (Wind and Infrared Sensitive Collectors).

Weitere Informationen

Auf der Homepage des Kantons Schwyz finden Sie zahlreiche weiterführende Informationen zum Thema Solarenergie und Förderung (www.sz.ch/solar).



3 Bewilligungsverfahren, Plug-&-Play-Anlagen und Eigenstromerzeugungspflicht

3.1 Bewilligungsverfahren

Im Kanton Schwyz existieren drei verschiedene Baubewilligungsverfahren:

- das ordentliche Verfahren,
- das vereinfachte Verfahren,
- und das Meldeverfahren.

Brandschutzbewilligung

Solaranlagen benötigen eine Brandschutzbewilligung und müssen die aktuellen Brandschutzvorschriften befolgen. → [Swissolar](#) stellt dazu diverse Merkblätter und Broschüren zur Verfügung.



Das bedeutet, dass für den Bau aller fest installierten Solaranlagen eine Baubewilligung - wie auch eine Brandschutzbewilligung - notwendig ist.

Somit unterliegen auch Solaranlagen, welche lediglich meldepflichtig sind (→ [Kap. 4](#)), einer Baubewilligungspflicht.



§ 75 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)
§ 2 Bst. d und § 3 Bst. I Feuerschutzverordnung (FSV)



Die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF sind unter → www.bsvonline.ch/de einsehbar.

3.2 Plug-&-Play-Anlagen

Steckerfertige Solaranlagen (sogenannte Plug-&-Play-Anlagen) bis zu einer Leistung von höchstens 600 Watt pro Wohneinheit bzw. pro Zähler müssen in der Regel bei der Baubewilligungsbehörde lediglich gemeldet werden. Das massgebliche Verfahren muss vor der Installation mit der Standortgemeinde geklärt werden.

Das System muss zwingend mobil und steckbar sein. Zudem sind die üblichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Plug-&-Play-Anlagen müssen zudem beim betreffenden Elektrizitätswerk angemeldet werden.

Weitere, allenfalls abweichende miet- bzw. eigentumsrechtliche Vorgaben müssen ebenfalls eingehalten werden.

Mieter, die eine steckerfertige Solaranlage installieren möchten, benötigen somit beispielsweise weiterhin das Einverständnis ihrer Vermieterschaft.

Weitere Informationen

Das Bundesamt für Energie stellt in einer → [Broschüre](#) die wichtigsten Fragen und Antworten, z. B. im Hinblick auf Bewilligungen, zu Plug-&-Play-Anlagen zusammen.



3.3 Eigenstromerzeugungspflicht

Im Kanton Schwyz gilt seit dem 1. Mai 2022 für alle (Ersatz-)Neubauten die Pflicht zur Eigenstromerzeugung.

Davon ausgenommen sind unter anderem (Ersatz-)Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1120 kWh/m² und Neubauten, welche den Minergie-Standard erreichen (§ 24d Abs. 2 kEnV).

Im kantonalen [→ WebGIS](#) ist ein Solarkataster aufgeschaltet, welches neben dem Solarstrahlungswert und der Solareignung aller Dächer im Kanton auch die Pflicht zur Eigenstromerzeugung ausweist.

Um bewilligungsfähig zu sein, müssen alle (Ersatz-)Neubauten, welche im grünen Bereich der letztgenannten Karte liegen, die Pflicht zur Eigenstromerzeugung erfüllen. Ersatzabgaben sind nicht möglich.

Gebäude, die ausserhalb dieses grünen Bereichs liegen, sind von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit.



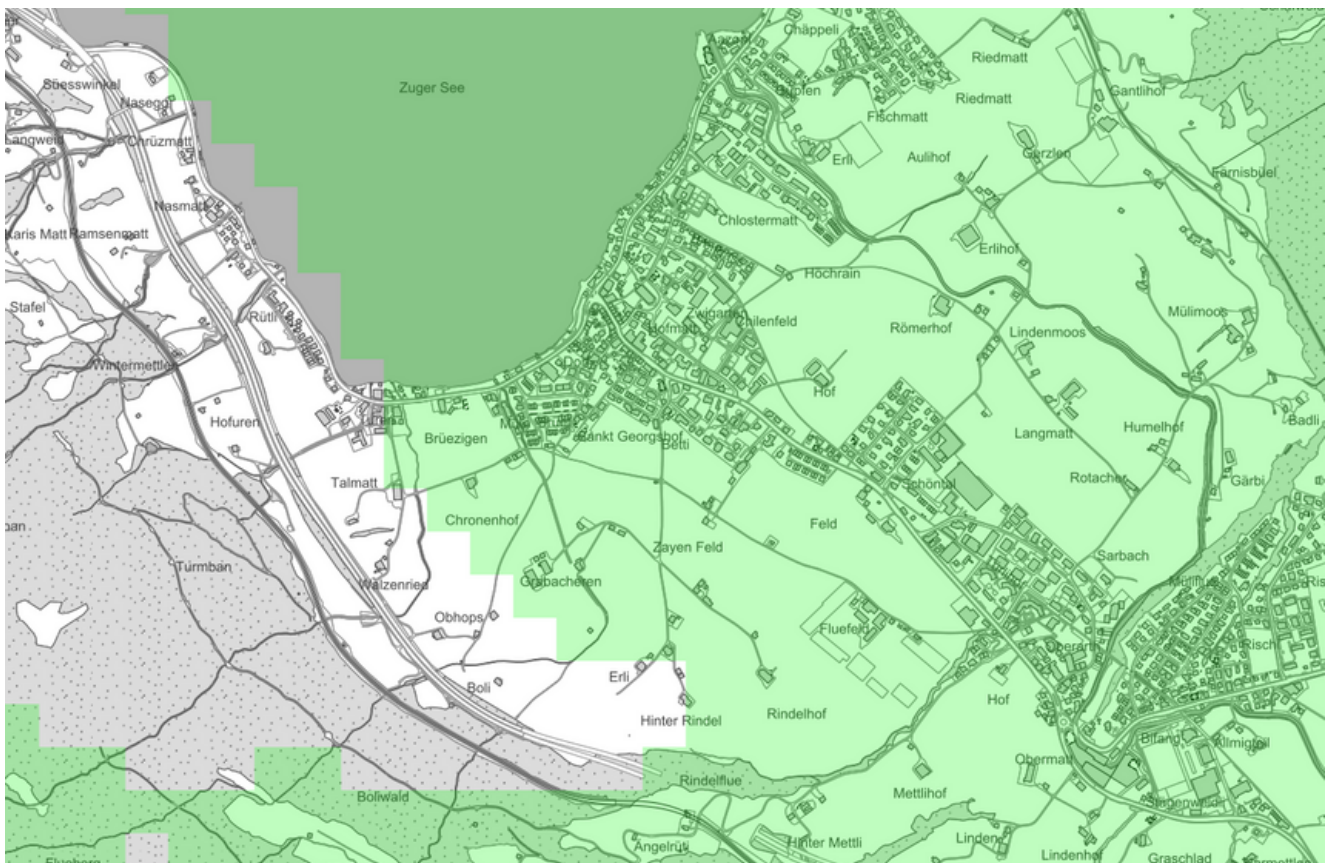
§ 8c kantonales Energiegesetz (kEnG)

§ 24d kantonale Energieverordnung (kEnV)



Eigenstromerzeugungspflicht

Im WebGIS des Kantons Schwyz ist in der Geokategorie «Energie» die [→ Karte](#) zur Eigenstromerzeugungspflicht aufgeschaltet.



4 Meldeverfahren

Nachfolgend wird ausgeführt, in welchen Fällen das Meldeverfahren zur Anwendung gelangt. Damit eine Solaranlage im Rahmen des Meldeverfahrens bewilligt werden kann, muss sie nämlich diverse Anforderungen im Hinblick auf die Faktoren Standort und Gestaltung erfüllen.

4.1 Standort

Das Meldeverfahren kann in den unten aufgeführten Fällen zur Anwendung gelangen, vorausgesetzt die Gestaltungskriterien sind ebenfalls erfüllt (→ Kap. 4.2). Das Meldeverfahren kann für Solaranlagen auf oder an Kultur- und Naturdenkmälern

Sind diese Anforderungen kumulativ erfüllt, kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kommt das ordentliche oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung. Im Prozessschema (→ Kap. 4.4) wird die Prüfreihefolge zusammengefasst.

von kantonaler oder nationaler Bedeutung nicht zur Anwendung kommen (→ Kap. 5). Nur in BLN-Gebieten kann - bei Erfüllung der erhöhten Anforderungen - das Meldeverfahren zur Anwendung kommen (→ Kap. 5.1).



- Dachanlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen (gilt für Hauptdächer und Dächer von An- oder Nebenbauten wie Garagen oder Carports)
- Dach- und Fassadenanlagen in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Selbst wenn diese Solaranlagen gem. → Kap. 4.2 nicht genügend angepasst sind, unterliegen sie in diesen Zonen nur der Meldepflicht.)



- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A (ISOS-A-Objekte)
- Kultur- und Naturdenkmäler von nationaler oder regionaler Bedeutung
- Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Art. 13 NHG zugesprochen werden
- Gebäude, die im kantonalen Schutzzinventar (KSI) verzeichnet sind



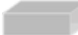
- Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Solaranlage im vereinfachten oder ordentlichen Verfahren zu bewilligen.
- Grundsätzlich kann eine Solaranlage auf den genannten Schutzobjekten oder in -gebieten installiert werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind (→ Kap. 5) und eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.
- Im kantonalen Geoinformationssystem kann geprüft werden, ob die geplante Anlage in einer Schutzzone oder auf einem Schutzobjekt liegt (→ Kap. 5).
- Auch in der unmittelbaren Umgebung von Schutzobjekten muss der Einfluss einer neuen Solaranlage geprüft werden.



- Art. 18a Raumplanungsgesetz (RPG)
- Art. 32b Raumplanningverordnung (RPV)
- § 75a Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG)
- §§ 3, 4, 6 Denkmalschutzgesetz (DSG)

4.2 «Genügend angepasste» Anlagen

Neben den Standortkriterien sind auch einige Gestaltungsregeln einzuhalten, damit eine Solaranlage als «genügend angepasst» gilt und das Meldeverfahren zur Anwendung kommt.

Für Flachdächer sind alternative Kriterien möglich (siehe unten rechts ).

Nachfolgend sind einige Fälle und Erläuterungen* zu den Kriterien dargestellt. Folgende Kriterien sind kumulativ zu erfüllen:



- 1 Überragen der Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm (Konstruktionshöhe)
- 2 Von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragend
- 3 Nach Stand der Technik reflexionsarm
- 4 Kompakt angeordnet



- 5 Überragen der Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter (Konstruktionshöhe)
- 5 Zurückversetzt von der Dachkante, dass die Anlage von unten in einem Winkel von 45° nicht sichtbar ist
- 3 Nach Stand der Technik reflexionsarm



- Es wird empfohlen, die Nachbarn vorgängig über das Vorhaben zu orientieren – unabhängig davon, welches Verfahren für die Baubewilligung zur Anwendung kommt.
- Insbesondere bei grösseren Anlagen ist eine frühzeitige Abklärung der technischen Machbarkeit mit dem lokalen Energieversorger vor Baubeginn wichtig.
- Zusätzliche kantonale oder kommunale Gestaltungskriterien sind nur anwendbar, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als das Bundesrecht und zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind.



- Art. 32a Abs. 1 Raumplanungsverordnung (RPV)
- Art. 32a Abs. 1bis Raumplanungsverordnung (RPV)

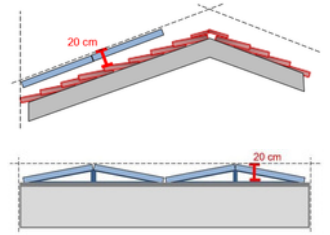
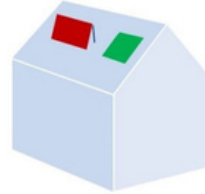
*Darstellungen und Texte: angepasst aus dem Leitfaden Solaranlagen, Kanton Appenzell-Ausserrhoden, 2022.

1

Überragen der Dachfläche um höchstens 20 cm (Konstruktionshöhe)



- Auf Schrägdächern sollen Solaranlagen parallel zu den Dachrändern oder als Indach-Anlage montiert werden. Eine Aufständering ist nicht zulässig.
- Die dachparallele Ausführung darf die Dachfläche im rechten Winkel um maximal 20 cm überragen (Konstruktionshöhe; rot eingezeichnet).
- Auf Flachdächern werden Solarmodule praxisgemäss aufgeständert (nicht-dachparallele Anlagen). Falls die Konstruktionshöhe der Module höchstens 20 cm beträgt, können diese bis zum Dachrand hin aufgestellt werden.

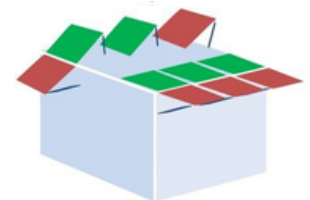
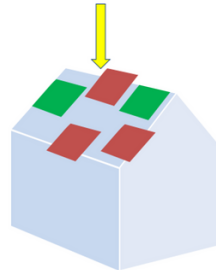


2

Kein Überragen der Dachfläche von oben gesehen



- Die Solaranlage darf in der Aufsicht an keiner Seite über den Dachrand hinausragen.
- Auch bei Flachdächern darf die Solaranlage die Dachränder nicht überragen.

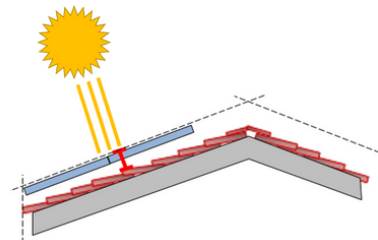


3

Nach Stand der Technik reflexionsarm



- Stand der Technik ist, dass PV-Module und solarthermische Kollektoren reflexionsarm und bei der Installation auf Dächern betreffend Blendwirkung im Allgemeinen unproblematisch sind. Es ist zu beachten, dass reflexionsarm nicht blendfrei bedeutet.
- Ist absehbar, dass die Lichtreflexion übermässig und die Blendwirkung störend ausfallen wird, ist das Projekt so weit anzupassen, wie dies technisch und betrieblich möglich ist – unabhängig von der wirtschaftlichen Tragbarkeit.
- Ist bei einer nahegelegenen Nachbarschaft das Risiko einer störenden Blendwirkung erhöht, wird den Bauherren aus Gründen der Rechtssicherheit ein ordentliches (oder zumindest vereinfachtes) Baubewilligungsverfahren empfohlen.
- Allfällige Bedenken hinsichtlich einer Blendwirkung lassen sich in den meisten Fällen durch Hinzuziehen von Fachpersonen (z. B. Planungsbüro) und einer einfachen Beurteilung ausräumen (z. B. mit dem → «[Blendtool](http://www.blendtool.ch)», www.blendtool.ch).

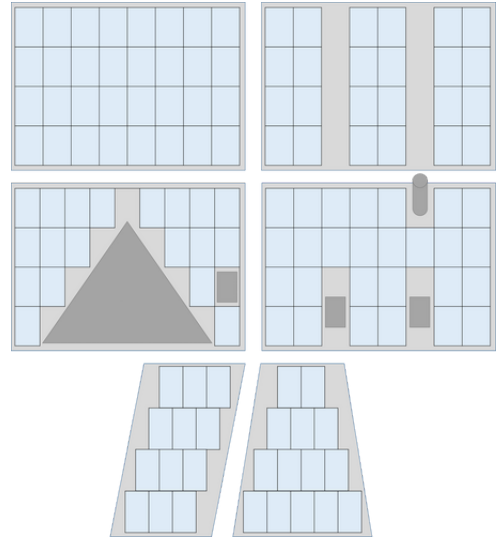


4

Kompakte Anordnung



- Die Solaranlage muss kompakt ausgeführt sein, im Idealfall mit rechteckiger Gesamtform und mit Ausrichtung parallel zu den Dachrändern. Dabei sind technisch bedingte Auslassungen oder eine aufgrund der verfügbaren Fläche versetzte Anordnung zulässig. Diese Anforderung muss bezogen auf alle Flächen des Daches, auf die eine Anlage zu liegen kommt, erfüllt werden.
- Als Grundsatz gilt, dass die Solaranlage ein einheitliches und ruhiges Erscheinungsbild abgeben soll und auch mit allfälligen Auslassungen und Restflächen «kompakt» wirken muss.
- Auslassungen müssen daher technisch bedingt sein oder begründeten Unterhalts-/Wartungszwecken dienen. Darunter fallen beispielsweise Kamine, Entlüftungen, Dachfenster, Klimaanlage oder Liftaufbauten.

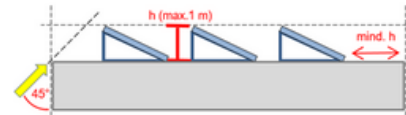


5

Alternative für Flachdächer: Überragen der Dachfläche (Konstruktionshöhe)



- Bei Solaranlagen mit Aufständering über 20 cm darf die Gesamthöhe maximal 1 m betragen.
- Die Module müssen vom Dachrand soweit eingerückt werden, dass die Solaranlage von unten bei einem Blickwinkel von 45° zum Dachrand nicht sichtbar ist.
- Es ist unerheblich, ob das Gebäude an einer Hanglage liegt. Ausschlaggebend ist, dass die Anlage auf dem Dach so zurückversetzt ist, dass sie nicht über die fiktive Linie, welche in einem 45°-Winkel zur Dachhorizontale gezogen wird



4.3 Einzureichende Unterlagen und Meldefristen

Das Meldeverfahren gilt für alle Solaranlagen, die die Standort- und Gestaltungskriterien erfüllen. Die Meldung erfolgt online über → www.ebau-sz.ch als «Baumeldung für geringfügiges Vorhaben».

Die Meldung und die geforderten Unterlagen müssen mindestens 20 Tage vor Baubeginn im eBau eingereicht werden.

Wie bei jedem Gesuch wird vorausgesetzt, dass die verlangten Unterlagen komplett sind, vollständig ausgefüllt wurden und den üblichen Anforderungen für die Beurteilung genügen.

Ohne gegenteilige Information kann mit Verstreichen der Meldefrist von 20 Tagen nach Eingang der Meldung bei der zuständigen Behörde mit dem Bau begonnen werden. Kommt die Behörde hingegen zum Schluss, dass es sich um ein Vorhaben handelt, welches im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren bewilligt werden muss, teilt sie dies der gesuchstellenden Person innerhalb der Meldefrist schriftlich mit und verweist das Gesuch in das entsprechende Verfahren.

Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:



- Situationsplan inkl. Orientierungsplan für die Feuerwehr («Feuerwehrplan»)
- Dachaufsicht: Plan oder Foto mit Angabe der Dach-/Dachrandabstände (Vermassung)
- Dachschnitt: Schnittplan mit Angabe der Konstruktionshöhe
- Technische Angaben (Produktblätter und -beschreibung)
- Sofern bei öffentlichen Wegen und Plätzen erforderlich: Sicherheitsnachweis betreffend Dachlawinen
- Bei Fassadenanlagen an Gebäuden mit mehr als 11 m Gebäudehöhe: Brandschutzkonzept für PV-Anlagen



- Bei Fragen zuständig: Standortgemeinde der geplanten Solaranlage



- Feuerwehrplan: eine Vorlage findet sich z.B. im → «Stand-der-Technik-Papier zum VKF-Brandschutzmerkblatt» (S. 55) von Swissolar.
- Blendgutachten: Liegt eine potenziell problematische Situation vor, wird empfohlen, Kapitel 8 sowie Anhang 1 des → Leitfadens zum Melde- und Bewilligungsverfahren für Solaranlagen von EnergieSchweiz (Juni 2023) zu konsultieren.
- Die Meldepflicht entbindet nicht von der Einhaltung anderer, materiell-rechtlicher Vorschriften (z. B. Brandschutz, Anforderungen an elektrische Anlagen) und vom Erfordernis spezifischer Bewilligungen.



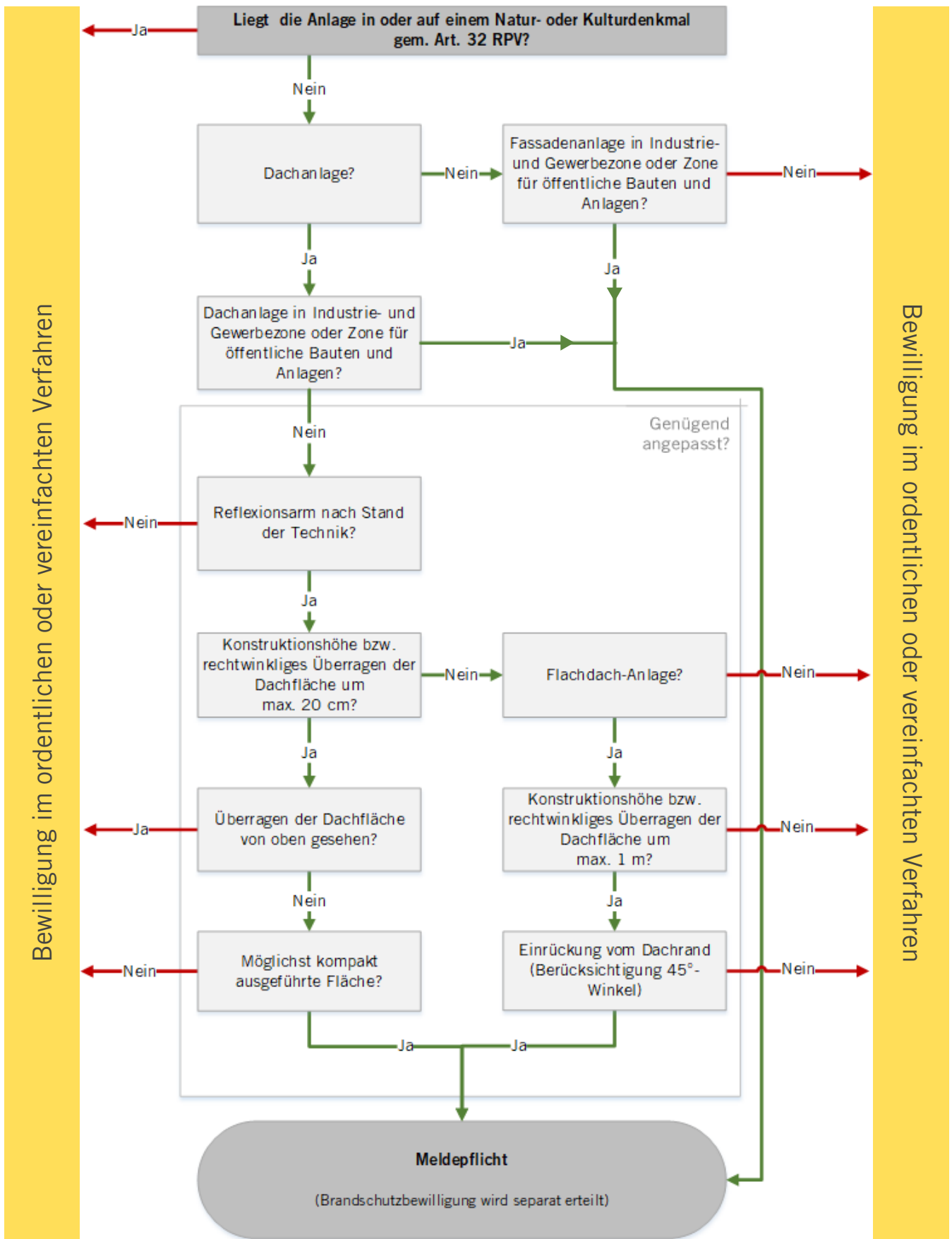
- § 75 Planungs- und Baugesetz (PBG)
- § 75a Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG)
- § 77 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG)
- § 2 Bst. d und § 3 Bst. I Feuerschutzverordnung (FSV)



Online Meldeformular

Unter → www.ebau-sz.ch können Sie die entsprechenden Unterlagen der Standortgemeinde zustellen als «Baumeldung für geringfügiges Vorhaben».

4.4 Prozessschema für die Meldepflicht



5 Ordentliches oder vereinfachtes Verfahren

Sind die in → Kap. 4 erläuterten Voraussetzungen für das Meldeverfahren nicht erfüllt, ist ein vereinfachtes oder ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise folgende Fälle:

- Kultur- oder Naturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung
- Nicht genügend angepasste Solaranlagen
- Freistehende Solaranlagen
- Fassadenanlagen, ausser in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Solaranlagen auf und an Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung sind nicht grundsätzlich verboten. Sie dürfen die besagten Denkmäler aber nicht wesentlich beeinträchtigen. Solaranlagen, die auf Kultur- und Naturdenkmälern von kommunaler/lokaler Bedeutung montiert werden, sind Solaranlagen auf Gebäuden ohne Schutzstatus gleichgestellt.

Als Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten gem. Art. 32b der Raumplanungsverordnung insbesondere:

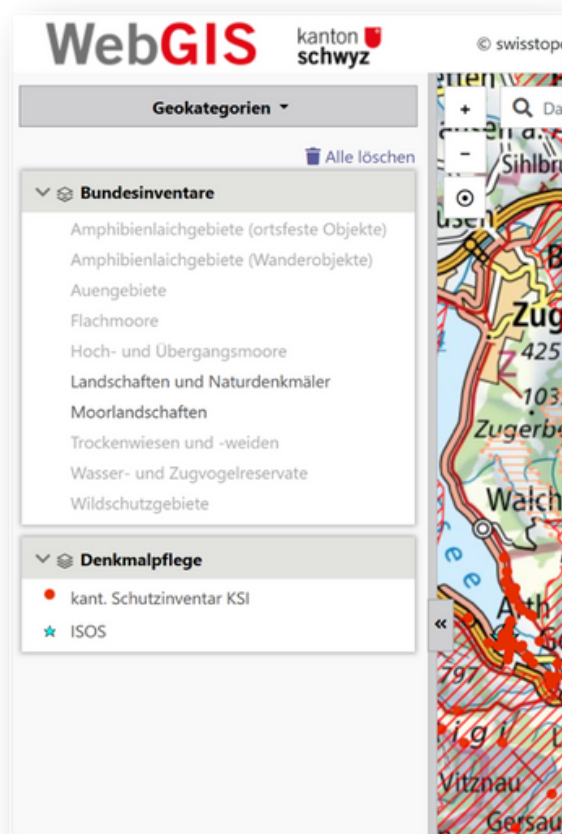
- Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- Natur- und Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung in einem Inventar gestützt auf das NHG;
- Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Art. 13 NHG zugesprochen werden.

Da für Solaranlagen in diesen Gebieten oder auf/an geschützten Objekten gestalterische Auflagen oder Projektänderungen verlangt werden können, empfiehlt es sich, bereits frühzeitig mit den zuständigen Fachstellen Kontakt aufzunehmen.

Im kantonalen → Geoinformationssystem kann geprüft werden, ob die geplante Solaranlage in einer der genannten Schutzzonen oder auf einem Schutzobjekt liegt.

Dazu werden in den Geokategorien «Gesellschaft, Kultur» und «Naturschutz» folgende Layer kumulativ ausgewählt (siehe Ausschnitt unten):

Geokategorie	Layer
Gesellschaft, Kultur	<ul style="list-style-type: none"> • Kant. Schutzinventar KSI • ISOS
Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaften und Naturdenkmäler • Moorlandschaften

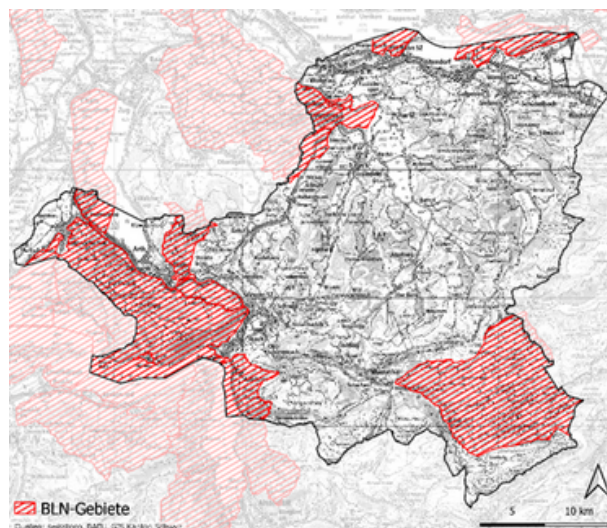


5.1 Solaranlagen in BLN-Gebieten

BLN-Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung, welche ungeschmälert zu erhalten, respektive grösstmöglich zu schonen sind (Art. 6 Abs. 1 NHG). Sie dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In BLN-Gebieten können Solaranlagen im Meldeverfahren behandelt werden, sofern die unten aufgeführten Kriterien kumulativ erfüllt sind.

Die Baumeldung mit den nötigen Plandokumenten ist aber in jedem Fall dem Amt für Wald und Natur über das Portal e-Bau zur Prüfung zu unterbreiten.



- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus → [Kap. 4.2](#)
- Bei aufgesetzten (dachparallelen) Anlagen: Der Abstand zum Dachrand hat mindestens das Doppelte der Konstruktionshöhe zu betragen.
- Die sichtbaren Dachflächen rund um die Solaranlage sind bei nahezu vollflächigen Anlagen in einem reflexionsarmen Material in unauffälliger dunkler und matter Farbe auszuführen (auch Blech möglich).
- Bei Anlagen mit grösseren unbedeckten Dachflächen sind die sichtbaren Dachflächen in den traditionellen und ortsüblichen Materialien und Farben auszuführen.
- Die Solaranlage muss eine kompakte Fläche bilden. Es kann mit Blindmodulen gearbeitet werden.



- Keine Bewilligung von aufgeständerten (nicht-dachparallelen) Solaranlagen ausser auf Flachdächern
- Keine Bewilligung von Röhrenkollektoren
- Keine Bewilligung von auffälligen polykristallinen Solarstromzellen, ausschliessliche Bewilligung von nicht reflektierenden, monokristallinen Solarstromzellen mit matten dunklen Rahmen, Rückseitenfolien, Anschlüssen und Leitern



Amt für Wald und Natur
Fachbereich Natur und Landschaft
Telefon: 041 819 18 35
Mail: awn@sz.ch



- Art. 6 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
- Art. 5 Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN)

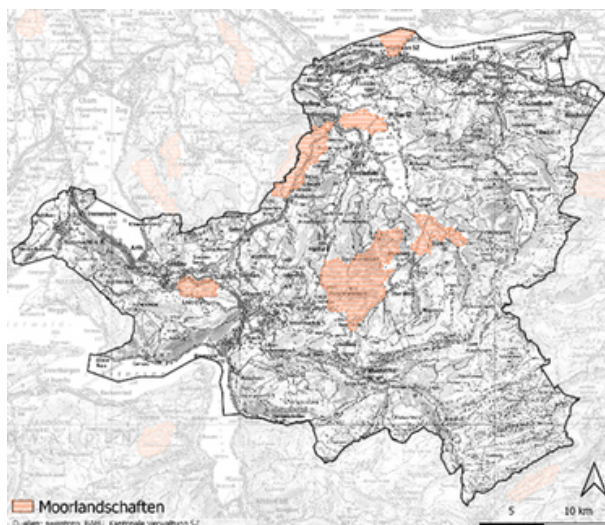
5.2 Solaranlagen in Moorlandschaften

Moorlandschaften sind in besonderem Masse durch Moore geprägte, naturnahe Landschaften von nationaler Bedeutung und bundesrechtlich streng geschützt.

Die Gestaltung und die Nutzung der Moorlandschaften sind zulässig, soweit sie der Erhaltung der für sie typischen Eigenheiten nicht widersprechen (Art. 23d Abs. 1 NHG). In Moorlandschaften sind Solaranlagen somit grundsätzlich zulässig.

Allerdings sind bei der Planung von Solaranlagen in Moorlandschaften die Gestaltungsvorgaben von → Kap. 4.2 und → Kap. 5.1 einzuhalten.

In Moorlandschaften kommt immer das ordentliche Baubewilligungsverfahren zum Zuge.



Zusammenfassend gelten bei PV-Anlagen in Moorlandschaften somit folgende Grundsätze:



- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus → Kap. 4.2
- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus → Kap. 5.1



- Keine Bewilligung von Fassaden-Solaranlagen



Amt für Wald und Natur
Fachbereich Natur und Landschaft
Telefon: 041 819 18 35
Mail: awn@sz.ch



- Art. 23d Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

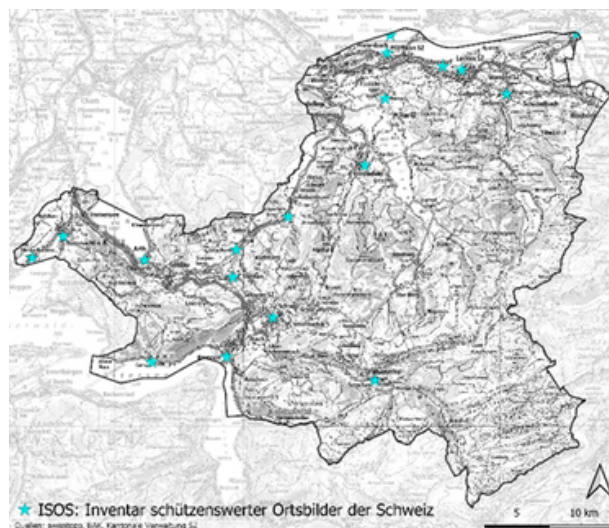
5.3 Solaranlagen in Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS-A)

Im Kanton Schwyz sind einige Ortsbilder mit dem Erhaltungsziel «A» ausgezeichnet (Erhalten der Substanz). Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes.

Dachlandschaften tragen wesentlich zur Gesamterscheinung eines Ortsbildes bei. In ISOS-A-Gebieten sind Solaranlagen zwar grundsätzlich zulässig. Doch dürfen diese ISOS-A-Gebiete durch Solaranlagen in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

In ISOS-A-Gebieten kommt daher immer das ordentliche Baubewilligungsverfahren zum Zuge.

Bevor eine Solaranlage auf einem Schutzobjekt in Betracht gezogen wird, muss abgeklärt werden, ob mögliche Neben- oder Anbauten für eine Solaranlage zur Verfügung stehen. Auch sollen Ausweichmöglichkeiten auf gut ausgerichteten Dach- oder Fassadenflächen in naher Umgebung geprüft werden.



Es ist grosse Sorgfalt gefordert, wo und auf welche Art Anlagen angebracht und integriert werden.

Zur Realisierung von Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten ist frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Kultur (Abteilung Denkmalpflege) aufzunehmen.

Zusätzlich zu den Vorgaben aus [→ Kap. 4.2](#) sind folgende Grundsätze einzuhalten:



- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus [→ Kap. 4.2](#)
- Hohe gestalterische Integration im Hinblick auf die Verlegeart, die Dimension der Module, die Anordnung, Farbigkeit und Oberflächenstruktur
- Kompakte, vollflächige und einheitliche Gestaltung
- Nutzung von dunklen, unbunten und möglichst reflexionsarmen Produkten
- Reduktion des Abstands der Aufbaukonstruktion auf das notwendige Minimum
- Abwägung zwischen Aufdach- oder Indachanlage zur Ortsbildintegration
- Berücksichtigung des Umgebungsschutzes



- Verzicht auf stark zeichnende Rahmenelemente (bspw. aus Aluminium)
- Verzicht auf weitere Dachaufbauten zugunsten einer ruhigen Dachwirkung
- Ist absehbar, dass die PV-Anlage optisch störend ausfällt, ist das Projekt so weit anzupassen, wie dies technisch und betrieblich möglich ist – unabhängig von der wirtschaftlichen Tragbarkeit.



Amt für Kultur
Abteilung Denkmalpflege
Telefon: 041 819 20 65
E-Mail: afk@sz.ch



- § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSG)
- § 3 Abs. 3 Bst. c Denkmalschutzverordnung (DSV)
- § 9 Denkmalschutzverordnung (DSV)

5.4 Solaranlagen auf Schutzobjekten des kantonalen Schutzinventars (KSI)

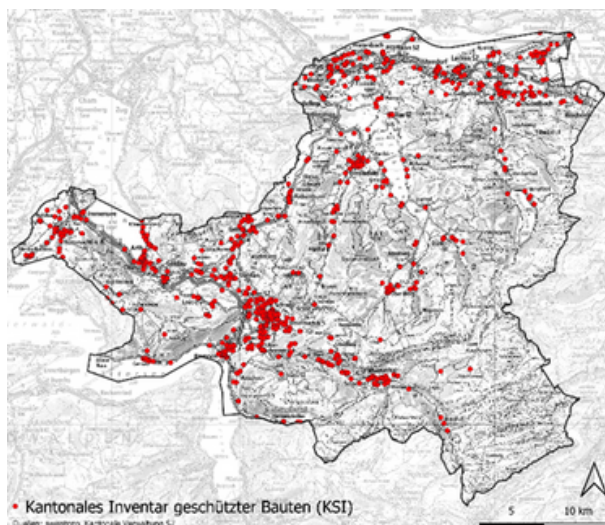
Die Denkmalpflege führt ein kantonales Schutzinventar mit besonders schutzwürdigen Gebäudegruppen, Einzelbauten und Ortsbildern mit nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Dabei spielt neben der Ausstattung auch die Wirkung auf die wesentliche Umgebung eine wichtige Rolle.

Die Dachlandschaften tragen zur Gesamt-erscheinung eines denkmalgeschützten Baus bei. Schutzobjekte von nationaler oder regionaler Bedeutung dürfen deshalb durch Solaranlagen in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigt werden, auch wenn diese grundsätzlich zulässig sind.

Bei nationalen und regionalen Schutzobjekten des KSI kommt immer das ordentliche Bewilligungsverfahren zum Zuge.

Beeinträchtigungen können allerdings nicht nur durch ungeeignete Massnahmen am Objekt selber, sondern auch in dessen Umgebung entstehen. Es ist deshalb grosse Sorgfalt gefordert, wo und auf welche Art Anlagen angebracht und integriert werden.

Bevor eine Solaranlage auf einem nationalen oder regionalen KSI-Objekt in Betracht gezogen wird, muss abgeklärt werden, ob mögliche Neben- oder Anbauten für eine Solaranlage zur Verfügung stehen.



Auch sollen Ausweichmöglichkeiten auf gut ausgerichteten Flächen in naher Umgebung geprüft werden. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich – unter Berücksichtigung der Substanzerhaltung resp. der Erscheinung – eine Indach- oder eine Aufdachanlage besser eignet.

Zur Realisierung von Solaranlagen an denkmalgeschützten Bauten ist frühzeitig Kontakt mit dem Amt für Kultur (Abteilung Denkmalpflege) aufzunehmen.

Die Bewilligungsbehörden folgen bei der Eingabe eines Baugesuchs einer Anlage auf einem nationalen oder regionalen KSI-Objekt folgenden Grundsätzen:



- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus → [Kap. 4.2](#)
- Einhaltung der Gestaltungskriterien aus → [Kap. 5.3](#)
- Erhalt von wertvollen Dacheindeckungen
- Berücksichtigung des Umgebungsschutzes



- Verzicht auf stark zeichnende Rahmenelemente (bspw. aus Aluminium)
- Verzicht auf weitere Dachaufbauten zugunsten einer ruhigen Dachwirkung
- Ist absehbar, dass die PV-Anlage optisch störend ausfällt, ist das Projekt so weit anzupassen, wie dies technisch und betrieblich möglich ist – unabhängig von der wirtschaftlichen Tragbarkeit.



Amt für Kultur
Abteilung Denkmalpflege
Telefon: 041 819 20 65
E-Mail: afk@sz.ch



- §§ 4, 6 Denkmalschutzgesetz (DSG)
- § 8 Abs. 3 Denkmalschutzverordnung (DSV)

6 Gestaltungshinweise

Dieses Kapitel enthält einige Empfehlungen für eine ansprechende Gestaltung von Solaranlagen. Diese sind nicht verbindlich.

Werden bei der Planung von Solaranlagen neben den Anforderungen gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV (Solaranlagen auf Dächern) einige einfache gestalterische Prinzipien berücksichtigt, können auch meldepflichtige Solaranlagen ästhetisch und in der Erscheinung zurückhaltend erstellt werden.

Bei der Planung von Solaranlagen auf und an Kultur- oder Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sowie an Schutzobjekten und in Schutzzonen ist den Gestaltungsempfehlungen besondere Beachtung zu schenken.

Es wird empfohlen, die Gestaltung einzelfallweise je nach Art der Solaranlage und der jeweiligen Lage zu beurteilen und auf die konkreten Gegebenheiten im Einzelfall abzustimmen.

Grundsätzlich ist es ratsam, bei einem Um- oder Neubau sowie bei Fassaden- oder Dachsanierungen die Integration von Solaranlagen frühzeitig in die Planung miteinzubeziehen.

Auch Fassadensanierungen bieten eine gute Möglichkeit, Solaranlagen zu integrieren.





Wahl des bestmöglichen Standorts

- Nutzung von geeigneten Dachflächen und Gebieten, insbesondere grossen Dachflächen in Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftszonen
- Berücksichtigung der Ausrichtung der Solaranlage und des zu erwartenden Ertrags
- In Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten: wenn möglich, Nutzung von Nebengebäuden/Anbauten

Wahl der geeigneten Montageart

- Möglichst Indachanlagen bei Neubauten (Schrägdächer)
- Nutzung von Fassadenbauteilen bei Neubauten (Fassadenintegration)
- Denkmalschutz: Abwägung zwischen Indach- und Aufdachanlagen

Wahl der richtigen Grösse und Anordnung

- Bevorzugung von vollflächigen Solaranlagen
- Symmetrischer Einbau
- Ortsbildschutz: Abstand zu Dach- oder Fassadenrand zur Beibehaltung des traditionellen Dachrandabschlusses (bei Aufdachanlagen)

Wahl der richtigen Form

- Solaranlagen in einem kompakten Feld mit regelmässiger Anordnung
- Gemeinsame Form des Daches und der Solaranlage
- Abstimmung der Solaranlage auf Form der Dachfläche bzw. der Fassadenlinien

Sorgfalt der Detailgestaltung

- Farbgebung und Materialwahl: möglichst unauffällige Einordnung in die Dachfläche, Wahl von matten Modulen
- Nutzung von kleinteiligen Modulen oder Solarziegeln, insbesondere bei historischen und gut einsehbaren Bauten oder Ortsbildern
- Bei Flachdächern: Kombination mit Dachbegrünung berücksichtigen und zur Steigerung der Biodiversität beitragen



- Keine wesentliche Beeinflussung von geschützten Ortsbildern bzw. Denkmalschutzobjekten
- In Schutzgebieten oder auf Schutzobjekten: möglichst vollflächige und kompakte Nutzung der Dachfläche unter Einhaltung des Abstandes zum Dachrand bei aufgesetzten Anlagen, falls notwendig Einsatz von Blindmodulen

- Auf Schutzobjekten mit Ziel Substanzerhaltung des Daches: Vermeidung von Indachanlagen und Nutzung von rückbaubaren Aufdachanlagen
- Mehrere Felder von Solaranlagen (statt zusammengefasste Modulfelder)

- Keine Übertragung der Dachbegrenzungen (First, Ort, Traufe)
- Rücksichtnahme auf allfällige Dachaufbauten und Dachflächenfenster sowie Übergänge zu anderen Dachflächen; ansonsten Nutzung von Blindmodulen zur optischen Integration

- Nicht-dachbündige Solaranlagen
- In BLN-Gebieten: möglichst zurückhaltende Wirkung durch Vermeidung von technisch bedingten Auslassungen oder versetzten Anordnungen

- Gut sichtbare Abschlüsse vermeiden (Elemente der Solarmodule wie Rahmen oder Kabel in der Farbgebung anpassen oder unter dem Dach führen)
- Vermeidung von Spiegelungen

7 Gesetzliche Grundlagen

Eidgenössisches Recht

Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700)

Art. 18a Solaranlagen

¹ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

² Das kantonale Recht kann:

- a) bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
- b) in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

³ Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

⁴ Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

¹ Solaranlagen auf einem Dach gelten als genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

- a) die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b) von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d) kompakt angeordnet sind; technisch bedingte Auslassungen oder eine versetzte Anordnung aufgrund der verfügbaren Fläche sind zulässig.

^{1bis} Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Abs. 1:

- a) die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b) von der Dachkante so weit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c) nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

² Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Abs. 1.

³ Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

- a) Kulturgüter gemäss Art. 1 Bst. a und b der Verordnung vom 29. Oktober 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen;
- b) Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A;
- c) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
- d) Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Art. 13 NHG zugesprochen wurden;
- e) Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Art. 24d Abs. 2 RPG oder unter Art. 39 Abs. 2 dieser Verordnung fallen;
- f) Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG bezeichnet werden.

Art. 32c Standortgebundene Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen

¹ Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie:

- a) optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen;
- b) schwimmend auf einem Stausee oder auf anderen künstlichen Gewässerflächen angebracht werden; oder
- c) in wenig empfindlichen Gebieten Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bewirken oder entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen.

² Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.

³ In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.

⁴ Fallen die Bewilligungsvoraussetzungen dahin, so müssen die entsprechenden Anlagen und Anlageteile zurückgebaut werden.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451)

Art. 6 Bedeutung des Inventars

¹ Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient.

² Ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung im Sinne der Inventare darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen.

Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN, SR 451.11)

Art. 5 Grundsätze

¹ Die Objekte müssen in ihrer natur- und kulturlandschaftlichen Eigenart und mit ihren prägenden Elementen ungeschmälert erhalten bleiben.

Kantonales Recht

Kantonales Energiegesetz (kEnG, SR SZ 420.100)

§ 8c Eigenstromerzeugung bei Neubauten

¹ Neubauten haben einen Teil der benötigten Elektrizität selbst zu erzeugen.

² Der Regierungsrat regelt Art und Umfang der Eigenstromerzeugung sowie die Ausnahmen. Zu berücksichtigen ist dabei die Energiebezugsfläche als Berechnungsgrundlage für die selbst zu erzeugende Elektrizität.

Energieverordnung (kEnV SR SZ 420.111)

§24d Grundanforderungen

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss mindestens 10 W pro m² EBF betragen, wobei als Obergrenze insgesamt nicht mehr als 30 kW verlangt werden.

² Ausgenommen sind:

- a) Neubauten an Standorten mit einer Globalstrahlung von weniger als 1120 kWh/m² und Jahr, wobei die vom Amt für Umwelt und Energie publizierten GIS-Daten massgebend sind;
- b) Neubauten, welche den Minergiestandard erreichen;
- c) Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m² oder maximal 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m² beträgt.

Planungs- und Baugesetz (PBG, SR SZ 400.100)

§ 75 Bewilligungspflicht a) Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Die Bewilligung wird im Melde-, vereinfachten oder ordentlichen Verfahren erteilt.

² Bauten und Anlagen werden namentlich dann geändert, wenn sie äusserlich umgestaltet, erweitert, erheblich umgebaut oder einer neuen, baupolizeilich bedeutsamen Zweckbestimmung zugeführt werden.

³ Als Anlagen gelten namentlich Verkehrseinrichtungen wie Strassen und Plätze, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind, erhebliche Geländeänderungen, Silos, offene Materiallagerplätze und ortsfeste Krananlagen.

§ 75a Bewilligungspflicht b) Ausnahmen

¹ Bauten und Anlagen, für deren Erstellung oder Änderung andere Erlasse ein besonderes Bewilligungsverfahren vorsehen, bedürfen keiner Baubewilligung nach diesem Gesetz. Die betroffene Gemeinde ist vorgängig anzuhören.

² Ohne Baubewilligung dürfen provisorische Bauten und Anlagen erstellt werden, die während der Ausführung von Bauten und Anlagen als Bauinstallation benötigt werden.

³ Für geringfügige Bauvorhaben genügt die Erfüllung der Meldepflicht. Bleibt ein der zuständigen Bewilligungsbehörde gemeldetes Bauvorhaben innert 20 Tagen seit Eingang ohne Widerspruch, so gilt es als bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann die Zuständigkeit zum Widerspruch an die Bauverwaltung delegieren.

⁴ Der Meldepflicht unterstehen Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen sowie in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, auch wenn sie nach Art. 32a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 nicht genügend angepasst sind.

Denkmalschutzgesetz (DSG, SR SZ 720.100)

§ 3 Schutzobjekte

¹ Als Schutzobjekte der Denkmalpflege gelten Objekte, denen ein erheblicher kultureller, geschichtlicher, kunsthistorischer oder städtebaulicher Wert zukommt.

² Schutzobjekte der Denkmalpflege können sein:

- a) Ortsbilder;
- b) Gebäudegruppen und Einzelbauten unter Einbezug ihrer Ausstattung und der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung

§ 4 Kantonales Schutzinventar a) Inhalt

¹ Der Kanton führt ein Inventar der geschützten Bauten und Objekte gemäss § 3 Abs. 2 Bst. b DSG.

§ 6 Kantonales Schutzinventar c) Wirkung

² Die kantonale Fachstelle beurteilt im Baubewilligungsverfahren geplante Restaurierungen oder Veränderungen an Schutzobjekten. Sie kann Nebenbestimmungen erlassen.

§ 9 Ortsbildschutz

¹ Der Ortsbildschutz wird sichergestellt durch:

- a) den kantonalen Richtplan;
- b) kantonale und kommunale Nutzungspläne;
- c) eidgenössische und kantonale Inventare.

² Die Gemeinden erlassen in ihren kommunalen Nutzungsplanungen Vorschriften zum Schutz des Ortsbildes gemäss Planungs- und Baugesetz.

³ Im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar ISOS mit nationaler Bedeutung eingestuft sind (ISOS-A-Gebiete), sind Neubauten und wesentliche Umbauten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der kantonalen Fachstelle zu beurteilen. Diese kann Nebenbestimmungen erlassen.

Denkmalschutzverordnung (DSV, SR SZ 720.111)

§ 3 Kantonale Fachstelle für Denkmalpflege

¹ Die Kantonale Denkmalpflege ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege im Sinne von § 15 Abs. 2 DSG.

² Sie erfüllt alle kantonalen denkmalpflegerischen Aufgaben soweit diese nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

³ Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung und Begleitung von fachgerechten Restaurierungen oder baulichen Veränderungen an Schutzobjekten;
- b) Aufsicht über die Einhaltung der angeordneten Schutzbestimmungen, Bedingungen und Auflagen;
- c) Beurteilung von Bauvorhaben in ISOS-A-Gebieten im Sinne von § 9 Abs. 3
- d) Verfassen von Fachberichten im Baubewilligungs- oder im Planungsverfahren;
- e) Beurteilung des Umgebungsschutzes im Sinne von § 56 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 und von kommunalen Baureglementen; [...]

§ 9 ISOS-A-Gebiete

¹ Neubauten, wesentliche Umbauten und räumliche Veränderungen in ISOS-A-Gebieten sind im Baubewilligungsverfahren von der Kantonalen Denkmalpflege zu beurteilen.

² Die Gemeinden stellen sicher, dass solche Vorhaben der Kantonalen Denkmalpflege zur Beurteilung vorgelegt werden

Feuerschutzverordnung (FSV, SR SZ 530.111)

§ 2 Normale Brandgefahr

Gebäude und Gebäudeteile mit normaler Brandgefahr im Sinne von § 11 Abs. 1 Bst. a FSG sind:

- a) Wohngebäude bis und mit fünf Erd- und Obergeschossen;
- b) Fahrzeugeinstellräume bis zu einer Grundfläche von 600 m²;
- c) landwirtschaftliche Bauten;
- d) Photovoltaikanlagen bei Gebäuden und Anlagen nach Bst. a – c;
- e) alle übrigen Gebäude, Räume und Anlagen, die nicht von § 3 erfasst werden.

§ 3 Hohe Brandgefahr und grosse Personengefährdung

Als Gebäude und Gebäudeteile mit hoher Brandgefahr und grosser Personengefährdung im Sinne von § 11 Abs. 2 FSG gelten:

- a) Mehrfamilienhäuser mit sechs und mehr Erd- und Obergeschossen;
- b) Fahrzeugeinstellräume ab einer Grundfläche von 600 m²;
- c) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Internate, Berg- und Skihäuser sowie Massenlager;
- d) Spitäler, Kliniken und dergleichen sowie Alters-, Pflege- und Kinderheime, Kinderkrippen und –tagesstätten;
- e) Restaurants, Saalbauten, Jugendlokale, Dancings und dergleichen;
- f) Theater, Kinos, Ausstellungs- und Markthallen;
- g) Kirchen, Schulhäuser, Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen;
- h) Gewerbe-, Industrie- und Bürogebäude sowie Lagerhallen ab 300 m² Nutzfläche;
- i) Verkaufsgeschäfte ab 300 m² Verkaufsfläche;
- j) Biogasanlagen;
- k) Flüssiggas-Lager und festinstallierte Flüssiggas-Installationen;
- l) Photovoltaikanlagen bei Gebäuden und Anlagen nach Bst. a – k;
- m) Indoorfeuerwerke bei Festanlässen.

Amt für Umwelt und Energie

Kanton Schwyz
Umweltdepartement
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2162
6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 35
E-Mail afu@sz.ch
Internet www.sz.ch

Amt für Kultur

Kanton Schwyz
Bildungsdepartement
Kollegiumstrasse 30
Postfach 2201
6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 65
E-Mail afk@sz.ch
Internet www.sz.ch

Amt für Landwirtschaft

Kanton Schwyz
Umweltdepartement
Hirschstrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz

Telefon 041 819 15 10
E-Mail afl@sz.ch
Internet www.sz.ch

Amt für Raumentwicklung

Kanton Schwyz
Volkswirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 14
Postfach 1186
6431 Schwyz

Telefon 041 819 20 55
E-Mail are@sz.ch
Internet www.sz.ch

Amt für Wald und Natur

Kanton Schwyz
Umweltdepartement
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1184
6431 Schwyz

Telefon 041 819 18 35
E-Mail awn@sz.ch
Internet www.sz.ch